Satzung

der

Offenen Ganztagsschule Selent

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 2, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, in den jeweils gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses Selent/Schlesen vom 28.04.2026 folgende Satzung für die Offene Ganztagsschule Selent erlassen:

§ 1

Offene Ganztagsschule / Betreuungsangebot / Mittagessen

1. Das Amt Selent-Schlesen (Schulträger) betreibt an der Albert-Schweitzer-Grund- und Gemeinschaftsschule in Selent ein Ganztags- und Betreuungsangebot gemäß §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 Schulgesetz SH in der Form der Offenen Ganztagsschule.

2. Die Offene Ganztagsschule in Selent bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit, sowie teilweise in den Ferien an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit an allen Unterrichtstagen wie folgt:

   Montag – Freitag 07.00 – 16.00 Uhr

   In den Ferien:

   Montag – Freitag 07.00 – 15.00 Uhr.

   4 Wochen in den Ferien sind Schließzeiten. Sie werden jeweils zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

   Sonstige Zeiten:

   07.00 – 15.00 Uhr Notbetreuung (z.B. an SET-Tagen).

3. Eine Schülerin oder ein Schüler, die/der im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe in Selent besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen individuellen Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagsschule (§ 24 Abs. 4 SGB VIII). Der Anspruch besteht im Umfang von acht Stunden täglich und gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts zusammen mit den Angeboten der Offenen Ganztagsschule in Selent als erfüllt. In den Ferien besteht ein

Betreuungsanspruch durch die Offene Ganztagsschule von acht Stunden täglich.

4. Alle anderen Schülerinnen oder Schüler haben keinen individuellen Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagsschule.

5. Schülerinnen und Schülern wird täglich ein Mittagessen angeboten.

6. Alle Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

7. Kann die Betreuung aufgrund behördlicher Anordnungen, höherer Gewalt oder aus anderen zwingenden Gründen tatsächlich nicht durchgeführt werden oder muss der Betrieb eingeschränkt werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Betreuungsgebühr erfolgt nicht.

§ 2

Anmeldungen zur Offenen Ganztagsschule

1. Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers zu den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten und die damit verbundene Betreuungsgebühr (§ 4) sind für die Dauer eines Schulhalbjahres bindend.
2. Die Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten mit dem vorgeschriebenen Anmeldeformblatt zu erfolgen.
3. Soweit kein individueller Rechtsanspruch besteht, werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. In diesen Fällen entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger über die Aufnahme.
4. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer/innen diese Satzung und die hierin festgelegten Gebühren und Entgelte, sowie die Bestimmungen der Richtlinien über die Förderung von Ganztagsangeboten einschließlich des Betreuungskonzeptes der Albert-Schweitzer-Grund- und Gemeinschaftsschule in Selent an.
5. Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf, jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 3

Abmeldungen /Ausschluss von der Offenen Ganztagsschule

1. Eine vorzeitige Abmeldung einer/s Schülerin/Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats nur möglich bei:

a. Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin / den Schüler,
b. Wechsel der Schule,
c. langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen einer Schülerin / eines Schülers.

2. Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch den Schulträger von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden:
   a. Bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten gegen geltende Regeln.
   b. Bei einem Verhalten, welches ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.
   c. Wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
   d. Wenn trotz Mahnungen bzw. Vollstreckung die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.

Der Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Falle der Ziffer 2 Buchstaben a. und b. bedarf zuvor einer schriftlichen Androhung. Vorher muss ein Gespräch mit der Schulleitung und der Leitung der Offenen Ganztagsschule und den Erziehungsberechtigten stattfinden.

§ 4

Höhe der Betreuungsgebühren / Entgelte

1. Der Schulträger erhebt entsprechend dem Betreuungskonzept der Albert-Schweitzer-Grund- und Gemeinschaftsschule in Selent monatliche Betreuungsgebühren für die Betreuung und Entgelt für das tägliche Mittagessen nach **Anlage 1** dieser Satzung.
2. Die Betreuungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Die Jahresgebühr wird in monatlichen Teilbeträgen zum 15. eines Monats erhoben. Gebührenzeitraum ist das Schuljahr (Schuljahr 12 Monate). Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01.08. eines Jahres und endet mit dem 31.07. des darauf folgenden Jahres.
3. Werden gleichzeitig Geschwisterkinder betreut, erhalten sie eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr in Höhe von 50 %. Jedes weitere betreute Kind wird von der Betreuungsgebühr befreit.
4. Als Betreuungsgebühren dürfen durch den Schulträger maximal bis zu 135 Euro pro Monat pro rechtsanspruchserfüllendem Platz erhoben werden. Ergibt sich durch die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten pro rechtsanspruchserfüllendem Platz rechnerisch eine höhere monatliche Betreuungsgebühr, wird diese auf 135 Euro gedeckelt. Das Mittagessen ist keine Betreuungsgebühr.
5. Bei Erkrankung der Schülerin / des Schülers von mindestens vier Wochen werden entsprechende Gebührenanteile und Entgelte auf schriftlichen Antrag vom Schulträger erstattet.
6. Die Betreuungsgebühren und Entgelte werden vom Schulträger erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Schülerin und Schüler sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
7. Die Verpflichtung zur Zahlung der Betreuungsgebühren und Entgelte entsteht mit der Annahme der Schülerin / des Schülers zur Teilnahme an der Offenen

Ganztagsschule" und wird vom Schulträger schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

8. Die Erziehungsberechtigten erteilen dem Schulträger eine Vollmacht zur Abbuchung der Betreuungsgebühren und der Entgelte für das Mittagessen im Lastschriftverfahren.
9. Entgelte für Mittagessen und/oder Gebühren für Betreuung können auch über eine Bildungskarte (unter www.bildungskarte.org direkt an die „Schule am Selenter See") gezahlt werden. Alternativ können Entgelte oder Gebühren auch vom Schulträger abgebucht werden. Die Bildungskarte muss dann einmal beim Amt Selent/Schlesen vorgelegt werden.

§ 5

Gebühren-/Entgeltpflicht, Fälligkeit, Vollstreckung

1. Gebühren- /Entgeltpflichtig sind die Erziehungsberechtigten der Schülerin / des Schülers. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Die Betreuungsgebühren und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gemäß Absatz 1 beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.
3. Rückständige Betreuungsgebühren oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des § 262 Landesverwaltungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Mitteilungspflicht der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Offenen Ganztagsschule rechtzeitig über das Fernbleiben ihres Kindes, z.B. aufgrund von Krankheit oder wichtigen Terminen (z.B. Arztbesuch) für die Tagesorganisation zu informieren. Sonstige Änderungen der Daten (z.B. Änderung der Telefonnummer, Anschrift oder Bankdaten, etc.) sind dem Tröger Amt Selent/Schlesen entweder über die Leitung der Offenen Ganztagsschule oder direkt unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig. Der Schulträger darf sich erforderliche Daten gegebenenfalls von anderen Ämtern und Behörden

übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

2. Die nach dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten sind, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, zu löschen, sofern keine höherrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Offenen Ganztagsschule Selent vom 17.02.2020 außer Kraft.

24238 Selent, den 28.04.2026

Ulrike Raabe
Amtsvorsteherin

AMT SELENT/SCHLESEN 1 KREIS PLÖN

Anlage 1

Beitragsstaffel bestehend aus Betreuungsgebühren (Elternbeiträge) und Entgelt (zusätzlicher Beitrag) für Mittagessen für die Offenen Ganztagsschule Selent (OGS Selent)

Staffel	**Angebot**	**Zeitraum**	**Betreuungsgebühr**
VM 1.5	Vormittagsbetreuung	Montag - Freitag 07.00 – 08.30 Uhr	30 € / Monat
NM 3.5	Nachmittagsbetreuung – 3,5 Stunden	Montag – Freitag 12.30 – 16.00 Uhr	16,00 € / Monat **pro gewähltem Tag** 80,00 € / Monat **für alle 5 Tage**
NM 2.5	Nachmittagsbetreuung – 2,5 Stunden	Montag – Freitag 13.30 – 16.00 Uhr	12,00 € / Monat **pro gewähltem Tag** 60,00 € / Monat **für alle 5 Tage**
W	Wahlangebote	Montag – Freitag 14.30 – 16.00 Uhr	Ohne Gebühr, wenn NM gebucht. Soweit freie Plätze vorhanden.
F	Ferienbetreuung	Je angefangene Woche	45,00 €
			Entgelt
M	Mittagessen	Montag – Freitag	4,00 € / **pro Tag** 80,- € / **pro Monat**

Stand: 08.2026